



Landratsamt Pfaffenhofen a.d. Ilm | Postfach 1451 | 85264 Pfaffenhofen

Soziales

Dienstgebäude: Hauptplatz 22, 85276 Pfaffenhofen a.d. Ilm
Telefon: 08441 27-0 | Fax: 08441 27-271
E-Mail: poststelle@landratsamt-paf.de
E-Post: poststelle@landratsamt-paf.epost.de
De-mail: poststelle@landratsamt-paf.de-mail.de
Internet: www.landkreis-pfaffenhofen.de

Regenbogen Wohnen gGmbH
Levelingstr. 10
81673 München

Besuchszeiten siehe unten! Weitere Besuchs- und Beratungstermine außerhalb dieser Zeiten sind nach vorheriger Vereinbarung möglich.

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen (stets angeben)
20/8

Pfaffenhofen a.d. Ilm,
19.03.2018

Vollzug des Bayerischen Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes (PfleWoqG) Prüfbericht gemäß PfleWoqG

Träger der Einrichtung: Regenbogen Wohnen gGmbH, Levelingstr. 10,
81673 München
www.rebo-wohnen.de

Geprüfte Einrichtung: Kleinstheim Ernsgaden, Geisenfelder Str. 7,
85119 Ernsgaden

In der Einrichtung wurde am 25.01.2018 von 09:00 Uhr bis 12:30 Uhr eine turnusgemäße Prüfung durchgeführt.

Seitens der FQA waren an der Prüfung zwei Verwaltungskräfte, eine Ärztin, eine Pflegefachkraft sowie eine Sozialpädagogin beteiligt.

Seitens der Einrichtung waren eine Vertreterin des Einrichtungsträgers sowie die Einrichtungsleitung an der Prüfung beteiligt.

Die Prüfung umfasste folgende Qualitätsbereiche:

Wohnqualität

Soziale Betreuung

Bankverbindung:
Sparkasse
Pfaffenhofen a.d. Ilm
BIC: BYLADEM1PAF
IBAN: DE73 7215 1650 0000 0003 31

Öffnungs- und Servicezeiten:
Mo. - Fr.: 08:00 - 12:00 Uhr,
nach Terminvereinbarung bis 18:00 Uhr, Fr. bis 14:00 Uhr
Kfz-Zulassungs- und Führerscheinbehörde in Pfaffenhofen a.d. Ilm
Mo. - Fr.: 08:00 - 12:30 Uhr* | Mo. - Mi.: 14:00 - 16:00 Uhr* | Do.: 14:00 - 17:00 Uhr*
Außenstelle Nord Mo. - Fr.: 08:00 - 12:00 Uhr*, Mo. - Do.: 13:30 - 16:00 Uhr*
*Kfz-Zulassungsbehörde Annahmeschluss jeweils 30 Minuten vorher

Dienstgebäude:
Hauptgebäude: Hauptplatz 22
Außenstelle Nord: Donaust. 23, 85088 Vohburg
Weitere Dienstgebäude: www.landkreis-pfaffenhofen.de

Dokumentation
Qualitätsmanagement
Arzneimittel
Hygiene
Personal

Hierzu hat die FQA für den Zeitpunkt der Prüfung folgendes festgestellt:

I. Daten zur Einrichtung:

Einrichtungsart

Stationäre Einrichtung für Menschen mit Behinderung

Tagesstrukturierende Maßnahmen für Menschen mit Behinderung

Innerhalb der Einrichtung

Angebote Plätze:	17
Belegte Plätze:	17
Einzelzimmerquote:	100 %
Fachkraftquote (gesetzliche Mindestanforderung 50%):	100 %
Anzahl der auszubildenden Pflege- und Betreuungsfachkräfte in der Einrichtung:	0

II. Informationen zur Einrichtung

II. 1 Positive Aspekte und allgemeine Informationen

[Hier erfolgt eine kurze, prägnante Aufstellung des positiven Sachverhalts bzw. der aus Sicht der FQA hervorzuhebenden Punkte und allgemeinen Informationen über die Einrichtung; bei anlassbezogenen Prüfungen muss hierauf nicht eingegangen werden.]

- Das Kleinstheim vermittelt eine freundliche und familiäre Atmosphäre.
- Die befragten Bewohner äußerten sich sehr zufrieden über die Einrichtung und berichteten von Fortschritten, die sie hier erreicht haben.
- Es gibt ein umfassendes Freizeitangebot.
- Die Kommunikation zu den Ärzten und die Dokumentation der Behandlung ist jederzeit nachvollziehbar und damit vorbildlich.

- In der Einrichtung gibt es absperrbare Körbchen für die Bewohner im Kühlschrank. In der Vergangenheit hat es für Konfliktpotential unter den Bewohner gesorgt, wenn das eigene Essen aus dem Kühlschrank „weggekommen“ ist. Die absperrbaren Körbchen stellen hier eine gute Lösung dar.

II. 2. Qualitätsentwicklung

[Hier erfolgt die Darstellung der Entwicklung einzelner Qualitätsbereiche der Einrichtung über mindestens zwei turnusgemäße Überprüfungen hinweg.]

- Die Qualitätsempfehlungen bezüglich eines Beschwerdemanagements die aus der letzten Heimbegehung resultierten, wurden umgesetzt. Es wurde ein „Bewohnerteam“ installiert, das regelmäßig stattfindet und protokolliert wird.
- Mit der Bewohnervertretung findet 4 – 5-mal im Jahr ein Treffen statt, welches auch protokolliert wird.

II. 3. Qualitätsempfehlungen

[Hier können Empfehlungen in einzelnen Qualitätsbereichen ausgesprochen werden, die aus Sicht der FQA zur weiteren Optimierung der Qualitätsentwicklung von der Einrichtung berücksichtigt werden können, jedoch nicht müssen. Es kann sich dabei nur um Sachverhalte handeln, bei denen die Anforderungen des Gesetzes erfüllt sind, die also keinen Mangel darstellen.]

- Wir empfehlen die Protokolle des „Bewohnerteams“ etwas ausführlicher und nachvollziehbarer mit mehr Hintergrundinformationen zu führen. Derzeit ist teilweise nicht immer ganz klar, wer die Themen in das Bewohnerteam eingebracht hat (Anliegen der Bewohner oder Änderungswunsch der Mitarbeiter).

III. Erstmals festgestellte Abweichungen (Mängel)

Erstmals festgestellte Abweichungen von den Vorgaben des Gesetzes nach Art. 11 Abs. 4 S. 1 PflWoqG, aufgrund derer gegebenenfalls eine Mängelberatung nach Art. 12 Abs. 2 S. 1 PflWoqG erfolgt

[Eine Beratung über Möglichkeiten zur Abstellung der festgestellten Abweichungen erhebt keinen Anspruch auf Verbindlichkeit oder Vollständigkeit. Die Art und Weise der Umsetzung der Behebung der Abweichungen bleibt der Einrichtung bzw. dem Träger überlassen.]

Am Tag der Prüfung wurden in den geprüften Qualitätsbereichen keine erstmaligen Mängel festgestellt.

IV. Erneut festgestellte Mängel, zu denen bereits eine Beratung erfolgt ist

Erneut festgestellte Abweichungen von den Vorgaben des Gesetzes nach Art. 11 Abs. 4 S. 1 PflWoqG nach bereits erfolgter Beratung über die Möglichkeiten der Abstellung der Mängel, aufgrund derer eine Anordnung nach Art. 13 Abs. 1 PflWoqG geplant ist oder eine nochmalige Beratung erfolgt

Am Tag der Prüfung wurden in den geprüften Qualitätsbereichen keine erneuten Mängel festgestellt.

V. Festgestellte erhebliche Mängel

Festgestellte erhebliche Abweichungen von den Vorgaben des Gesetzes nach Art. 11 Abs. 4 S. 1 des PflWoqG, aufgrund derer im Regelfall eine Anordnung nach Art. 13 Abs. 2 PflWoqG erfolgt

Am Tag der Überprüfung wurden in den geprüften Qualitätsbereichen keine erheblichen Mängel festgestellt.

VI. Veröffentlichung des Prüfberichts

Sie haben zugestimmt, dass dieser Prüfbericht veröffentlicht wird. Daher kann der zuständigen Behörde binnen einer Woche nach Bekanntgabe des Prüfberichts seitens des Trägers eine Gegendarstellung in elektronischer Form übermittelt werden, die als gesondertes Dokument zeitgleich mit dem Prüfbericht veröffentlicht wird.

Die Gegendarstellung darf sich ausschließlich auf die von der zuständigen Behörde für den Tag der Überprüfung der Einrichtung getroffenen Feststellungen beziehen. In ihr kann beispielsweise dargestellt werden, inwieweit seitens der Einrichtung die im Prüfungszeitpunkt festgestellten Mängel mittlerweile abgestellt wurden.
